

wenn der ständische Ausschuss hierbei concurriren sollte, ging man von dieser Mitwirkung eines ständischen Ausschusses ab, hielt es dagegen für unerlässlich, den gänzlichen Wegfall der Worte:

Posten für geheime Ausgaben können dabei nur in soweit vorkommen, als eine schriftliche, von einem verantwortlichen Minister contrasignirte Versicherung des Königs bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Besten des Landes statt gefunden habe oder statt finden werde,

zu beantragen. Gab man endlich bei §. 120. die beabsichtigte Berathung mit einem ständischen Ausschuss auf, so geschah es aus dem Grunde, weil die Verantwortlichkeit der Minister durch die Mitwirkung des Ausschusses in dem §. 120. angenommenen Falle gemindert werden mußte. Hatte man nun die Fälle §. 17., 112., 120. aus dem Wirkungskreis des ständischen Ausschusses ausgeschieden, so blieb ihm

1) nach §. 122. die Verwaltung der zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestehenden und zu errichtenden Staatsschuldencasse,

man hielt es für angemessen

2) daß der Thronfolger die §. 130. erwähnte Urkunde dem ständischen Ausschuss behändige, und

3) sollte der Ausschuss verpflichtet sein und ermächtigt werden, darüber zu wachen, daß die von dem König genehmigten Beschlüsse und Anträge der Stände vollzogen und ausgeführt werden, und deshalb zur geeigneten Zeit Vorstellung an die höchste Staatsbehörde zu thun. Der Ausschuss sollte ferner, dafern ihm ein, das allgemeine Beste betreffender Gegenstand, dessen Ausführung auf einem bereits bestehenden Gesetz beruhe, so dringend erscheine, daß er bis zur nächsten Ständeversammlung nicht wohl ausgesetzt werden möchte, diese Angelegenheit bei der höchsten Staatsbehörde in Antrag bringe. Der Ausschuss sollte, wenn eine geistliche oder weltliche Behörde gesetzwidrig willkürliche Eingriffe in die bürgerlichen Rechte der Staatsbürger sich erlauben, oder die Verfassung auf andere Weise verletzen sollte, Beschwerde diesfalls bei der höchsten Staatsbehörde führen. Wenn es sich ereignete, daß der Ausschuss die Verfassung durch eine Maßregel der Minister für verletzt erachtete und eine Anklage der Minister in Frage käme, sollte der Ausschuss ermächtigt und verpflichtet sein bei dem König die Einberufung einer äußern ordentlichen Ständeversammlung zu beantragen, welche auch nie zu verweigern, wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben nachgewiesen worden.

War der Wirkungskreis des Ausschusses der Stände in dieser Art genau bezeichnet, so mußte nun darüber berathen werden:

II) wie dieser Ausschuss zweckmäßig zu construiren sei.

Man hielt in den städtischen Curien dafür, daß

1) die Zahl der Mitglieder des Ausschusses auf fünf zu beschränken,

2) die erste Kammer hierzu zwei, die zweite Kammer aus ihrer Mitte drei zu ernennen habe, was der Zahl der Mitglieder der beiden Kammern angemessen schien,

3) bei der Wahl dieser Mitglieder absolute Stimmenmehrheit in den Kammern entscheiden, und nur dann, wenn zwei Wahlen kein Resultat für absolute Mehrheit der Stimmen gewähren, relative Stimmenmehrheit den Ausschlag geben solle,